V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10620 — GIP / SSE / OTPP / SCOTIA GAS NETWORKS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 74/05)

1. Am 7. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Global Infrastructure Partners („GIP“) (USA),

— Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP“) (Kanada),

— SSE plc („SSE“) (UK),

— Scotia Gas Networks Ltd („SGN“) (UK).

GIP, OTPP und SSE werden die gemeinsame Kontrolle über SGN im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GIP: führender unabhängiger Verwalter von Infrastrukturfonds mit Schwerpunkt auf Verkehr, Energie, Abfall und weiteren Sektoren;

— OTPP: Verwaltung von Altersversorgungsleistungen und Anlage von Pensionskassenkapital;

— SSE: multinationales Energieunternehmen. Das Kerngeschäft von SSE besteht aus drei Segmenten: i) SSEN Transmission: Eigentum, Betrieb und Unterhaltung des Stromübertragungsnetzes im Norden Schottlands, ii) SSEN Distribution: Eigentum, Betrieb und Unterhaltung der Stromverteilungsnetze im Norden Schottlands sowie in Mittel- und Südengland und iii) SSE Renewables: Entwicklung, Bau, Betrieb und Eigentum von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen;

— SGN: zweitgrößtes Gasverteilernetz im Vereinigten Königreich. SGN ist Eigentümer von Scotland Gas Networks plc und Southern Gas Networks plc. Diese beiden Netze decken ganz Schottland, Süd-London und den Südosten Englands ab.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10620 — GIP / SSE / OTPP / SCOTIA GAS NETWORKS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.